



## Hygienekonzept der Stadt Niedernhall für die Kochertaler Weinprobe am 08.07.2021

gemäß § 21 Abs. 3 und Abs. 5a Nr. 4 i.V.m. § 6 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 13. Mai 2021 (in der ab 28. Juni 2021 gültigen Fassung)

### **VORSPANN**

Die Städte Forchtenberg und Niedernhall sowie die Gemeinde Weißbach veranstalten am 08.07.2021, 15.07.2021 und 22.07.2021 in den drei Kommunen eine Kochertaler Weinprobe. Dabei handelt es sich um eine kulturelle Veranstaltung. Die Kochertaler Weinprobe findet nur statt, wenn die Infektionslage es zum Zeitpunkt auch ermöglicht. Daher behalten sich die drei Kommunen vor, die Veranstaltung kurzfristig abzusagen.

Für jeden Veranstaltungsort wird ein gesondertes Hygienekonzept erstellt.

Diese Hygienekonzept wird auf der Homepage der Stadt Niedernhall veröffentlicht und bei der Veranstaltung ausgehängt.

Die Kochertaler Weinprobe ist eine Veranstaltung, mit einem zeitlich und örtlich begrenzten und geplanten Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

Für die Veranstaltung gelten folgende Vorgaben, die für alle Besucher und Mitwirkende der Veranstaltung gleichermaßen bindend sind:

### **Zulässige Personenzahl, Abstandsgebot**

Die Veranstaltung im Kelterhof der Stadt Niedernhall wird auf 200 teilnehmende Personen beschränkt. Die Veranstalter behalten sich vor, die Veranstaltung gemäß der aktuellen CoronaVO auf maximal 300 Personen zu erweitern. Die Personen müssen während der Weinprobe die vorgesehenen Plätze an Biertischgarnituren einnehmen.

Auf den vorgesehenen Sitzplätzen gibt es keine Personenzahlbeschränkung.

Mitwirkende und Beschäftigte werden in die Personenobergrenze (maximal 200 Personen) nicht mitgezählt.

Die teilnehmenden Personen sind angehalten, in Laufwegen 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen zu halten.

### **Maskenpflicht auf dem Veranstaltungsgelände**

Die Besucher müssen beim Eintritt in das Veranstaltungsgelände eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske tragen. Diese Pflicht besteht ab einem Alter von 6 Jahren. Nach Einnehmen des Platzes ist das Abnehmen der Maske erlaubt.

Während der Veranstaltung darf auf das Tragen der medizinischen Maske oder FFP2-Maske verzichtet werden, sofern auf den Laufwegen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

### **Eingang und Ausgang, Einbahnverkehr**

Der Ein- und Ausgang erfolgt über den Kelterhofzugang in der Keltergasse. Der Ein- und Ausgang wird durch eine Barriere abgetrennt. Beim Anstehen im Eingangsbereich besteht Maskenpflicht. Die Besucher sind verpflichtet, beim Anstehen im Eingangsbereich ausreichend Abstand einzuhalten.

Auf dem Veranstaltungsgelände besteht kein Einbahnverkehr, vielmehr sind die Personen angehalten, zu anderen Personen auf den Laufwegen einen Abstand von 1,5 Meter zu halten.

Alle Zugänge, die nicht den Ein- und Ausgang betreffen werden abgesperrt, so dass kein Zugang möglich ist.

### **Einlasskontrolle, Kontaktnachverfolgung**

Die Einlasskontrolle erfolgt über die Buchung der Karten für die Kochertaler Weinprobe. Durch die namentliche Einlasskontrolle ist die Kontaktnachverfolgung gewährleistet.

Die Kontakte werden vier Wochen nach der Veranstaltung wieder vernichtet und nur im Falle eines Infektionsausbruchs verwendet.

### **Zutritts- und Teilnahmeverbot**

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht für Personen,

1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,

2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
3. die entgegen § 3 Absatz 2 oder § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe c, Nummer 8 oder 9 IfSG weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen, oder

### **Hand-Desinfektion**

Im Eingangsbereich steht für alle Besucher eine Hand-Desinfektionsstation bereit. Ebenso werden auf dem Veranstaltungsgelände pro 200 m<sup>2</sup> jeweils eine weitere Hand-Desinfektionsstation aufgestellt.

### **WC-Anlagen**

Auf der WC-Anlage besteht eine Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes.

Beim Ein- und Austreten der WC-Anlage sind die Hände an der vorgesehenen Desinfektionsstation zu desinfizieren.

### **Auflagen für Mitwirkende an der Veranstaltung**

Der Weinbauverein Niedernhall hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Geldablage und die Getränke- und Speisenausgabe (mindestens stündlich) desinfiziert wird und ausreichend Desinfektionsmittel im Stand vorhanden ist.

Die Mitwirkenden an der Veranstaltung müssen die Abstandsregeln von 1,5 Meter, sowie die Maskenpflicht bei Unterschreitung der Abstandsregeln einhalten.

Beim Ausschank der Weinproben an die Probenehmer hat das Bedienungspersonal eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen.

### **Verantwortliche Personen**

Für die Einhaltung der vorstehenden Regelungen ist das städtische Personal verantwortlich. Alle Besucher haben den Vorgaben und Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

Niedernhall, den

Achim Beck  
Bürgermeister